

## Hinweise zur Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung

Die folgende Übersicht zeigt den aktuellen Stand des Vollzugs Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Bitte informieren Sie sich **laufend** über allfällige Änderungen auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss).

Der Bundesrat hat entschieden, dass bis und mit der Abrechnungsperiode (AP) März 2021 das summarische Verfahren zur Abrechnung der KAE beibehalten wird. Dabei gilt:

- **Karenzzeit**

Die per AP September 2020 eingeführte Karenzfrist (1 Tag pro AP) wurde im Dezember 2020 rückwirkend aufgehoben. Die AP (September 2020 bis November 2020) werden vom SECO rückwirkend korrigiert und die bestandenen Karenztage zurückvergütet. Dies wird jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie müssen nichts unternehmen. Für die AP Dezember 2020 bis und mit März 2021 gibt es keine Karenzfrist mehr zu bestehen. Ab AP April 2021 muss wieder ein Karenztag pro Monat bestanden werden.

- **Anspruchsberechtigte Personen (Abweichung zu Art. 32 und 33 AVIG)**

Personen, die in befristeten Arbeitsverhältnissen ohne vereinbarte Kündigungsfrist stehen, haben ab AP September 2020 bis und mit AP Dezember 2020 keinen Anspruch auf KAE. Solche Mitarbeitenden dürfen bei der KAE-Abrechnung nicht mehr aufgeführt werden. Ab AP Januar 2021 haben auch Personen mit befristeten Arbeitsverhältnissen ohne vereinbarte Kündigungsfrist wiederum Anspruch auf KAE. Arbeitnehmende auf Abruf, die seit mindestens sechs Monaten im Unternehmen arbeiten und unbefristet oder mit einer Kündigungsmöglichkeit angestellt sind, haben ab AP 01.21 ebenfalls Anspruch auf KAE. Dies gilt auch bei Beschäftigungsschwankungen von mehr als 20%.

Ab AP September 2020 steht es Ihnen frei, Arbeitnehmende auf Abruf bei der Abrechnung zu berücksichtigen oder nicht. Eine Mitberücksichtigung kann sich nämlich unter Umständen bezüglich Entschädigungshöhe und Erreichen des Mindestausfalls von 10 % negativ für Ihren Betrieb auswirken. Sie können pro AP aber nur entweder **alle** Arbeitnehmende auf Abruf oder **keine** Arbeitnehmende auf Abruf in die Abrechnung aufnehmen.

Ab AP September 2020 dürfen Sie, sofern Sie KAE beziehen, auch für ihre BerufsbildnerInnen KAE beantragen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Betriebsausbildung der Lernenden weitergeführt wird. Damit die Arbeitslosenkasse diese Stunden bei der Berechnung der KAE berücksichtigen darf, muss eine entsprechende Bewilligung der WAS wira Luzern, Kantonalen Amtsstelle (KAST) und Recht (nachfolgend: KAST) vorliegen. Sie müssen bei der Voranmeldung am die KAST die betrieblichen Ausbildungsstunden ausweisen.

Ab AP Januar 2021 haben Lernende Anspruch auf KAE, wenn die Ausbildung trotz KAE fortgeführt wird, der Lehrbetrieb auf behördlichen Entscheid hin geschlossen wurde und der Betrieb keine sonstigen finanziellen Unterstützungen (z.B. kantonale Gelder, Entschädigungen aus der Branche) zugesichert sind. Um KAE für Lernende zu erhalten, müssen Sie dies im Rahmen Ihrer Voranmeldung gegenüber der KAST geltend machen.

- **Zwischenbeschäftigung**

Einkommen, welche Ihre Mitarbeitenden in einem Drittbetrieb erzielen, werden bei der KAE nicht berücksichtigt. Zurzeit ist vorgesehen, dass diese Einkommen ab der AP April 2021 wieder angerechnet werden müssen.

- **Mehrstunden**

Zurzeit ist vorgesehen, dass Mehrstunden, welche vor Einführung von Kurzarbeit geleistet wurden, ab der AP April 2021 wiederum angerechnet werden.

- **Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von 85% und mehr**

Gesetzlich vorgesehen ist, dass ein Betrieb während maximal vier AP innerhalb einer laufenden Rahmenfrist Leistungsbezug einen Arbeitsausfall von 85% und mehr geltend machen kann. Diese Beschränkung gilt ab der AP März 2020 bis und mit März 2021 nicht. Es dürfen innerhalb dieses Zeitraumes mehr als vier AP mit einem Ausfall über 85% abgerechnet werden.

- **KAE-Abrechnung (SECO-Formular)**

Ab der AP Dezember 2020 werden tiefe Einkommen mit bis zu 100% KAE rückvergütet. Auf [www.arbeit.suisse](http://www.arbeit.suisse) stehen deshalb zurzeit vier verschiedene Formulare zur Abrechnung von KAE zur Verfügung. Sie finden diese Formulare auch auf unserer Homepage [www.was-luzern.ch](http://www.was-luzern.ch).

- **Formular 1:** Für die AP Oktober und November 2020 mit automatischer Karenztagberechnung. Die Karenztage werden später rückwirkend zurückerstattet.
- **Formular 2:** ab AP Dezember 2020: Für Betriebe ohne Mitarbeitende mit tiefen Einkommen, d.h. keine Mitarbeitende mit einem Bruttoeinkommen unter CHF 4'340.00.
- **Formular 3 / Formular 4:** ab AP Dezember 2020: Für Betriebe mit Mitarbeitenden mit tiefen Einkommen, d.h. Mitarbeitenden mit einem Bruttoeinkommen unter CHF 4'340. Das Formular 3 ist bei bis zu 70 Mitarbeitendenkategorien, das Formular 4 bei bis zu 380 Mitarbeitendenkategorien zu verwenden.

**Hinweis: Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Personen in "arbeitgeberähnlicher Stellung"**

Ab AP Juni 2020 haben Personen mit "arbeitgeberähnlichen Stellung" keinen Anspruch mehr auf KAE. Unter gewissen Voraussetzungen hat diese Personengruppe hingegen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Einen allfälligen Anspruch müssen Sie bei der Ausgleichskasse Ihrer Unternehmung geltend machen.

**Wichtig:** Der Entschädigungsanspruch ist innert dreier Monate nach Beendigung jeder AP bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend zu machen (Verwirkungsfrist). Verspätet geltend gemachte Ansprüche erlöschen. Ein allfälliges Einsprache- oder Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid der KAST (Bewilligung zur Kurzarbeit) unterbricht diese Frist nicht.

### 3.2.2021